



Generalistische Pflegeausbildung - Empfehlungen zur Praxisanleitung

Verena Bikas

Referentin für die generalistische Pflegeausbildung

Inhalt

- 1. Verlängerung der Frist gem. EpiGesAusbSichV**
- 2. Freistellung der Praxisanleiterinnen und
Praxisanleiter (Anlage 1 PflAFinV)**
- 3. Sicherstellung der 10 % Praxisanleitung gem. § 4
Abs. 1 PflAPrV**
- 4. Pflichtfortbildung gem. § 4 Abs. 3 PflAPrV**
- 5. Aufgaben der PA**

1. Verlängerung der Frist gem. EpiGesAusbSichV

Durchführung der Praxisanleitung

von Personen, welche die Weiterbildung
Praxisanleitung bis zum **30.09.2022**
abschließen werden

und bei denen Bestrebungen eines
Kursbesuchs erkennbar sind

Beispiele für Bestrebungen:

Vertrag mit einer Bildungseinrichtung, Bewerbung an eine Bildungseinrichtung, Zusage
des Arbeitgebers



Dies bedeutet, dass Praxisanleitende bereits tätig sein und sich bis September 2022 parallel
weiterbilden dürfen.

1. Verlängerung der Frist gem. EpiGesAusbSichV

- ✓ In Bezug auf die Registrierung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter bei der zuständigen Stelle – der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) müssen sich auch diejenigen registrieren, welche bereits anleiten, die Weiterbildung aber noch nicht begonnen haben.
- ✓ Hierfür muss ein Beleg für die „Bestrebungen“ eingereicht werden, z.B. die schriftliche Zusage des Arbeitgebers.

2. Freistellung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (Anlage 1 PflAFinV)

B.	Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung	
1.	Kosten der Praxisanleitung	Praktische Ausbildung
1.1	Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten	
1.2	Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufgesetzes einschließlich Reisekosten	
1.3	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter	
1.4	Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten	
1.5	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung (z. B. Fahrtkostenerstattung)	

3. Sicherstellung der 10 % Praxisanleitung gem. § 4 Abs. 1 PflAPrV

- ✓ Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die gesetzlich geforderten 10% Praxisanleitung sicherzustellen.
- ✓ Dies ist insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie eine große Herausforderung, zeitgleich aber essentiell, um Ausbildungsabbrüche von Auszubildenden durch Überforderung zu vermeiden.
- ✓ Aus diesem Grund gelten weiterhin die Regelungen gem. dem Schreiben vom 09.11.2020 Punkt 5. (Praxisanleitung in Form von Skills Lab).

3. Sicherstellung der 10 % Praxisanleitung gem. § 4 Abs. 1 PflAPrV



- ✓ Praxisanleitungsstunden müssen unbedingt in vollem Umfang geplant und letztendlich erzielt werden,
- ✓ auch bei Ausfall durch Krankheit oder andere Gründe ausgefallene Praxisanleitungsstunden,
 - sonst ist die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen gem. § 11 PflAPrV gefährdet.

Dies würde bedeuten, dass dringend erforderliches Personal nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen wird.

4. Pflichtfortbildung gem. § 4 Abs. 3 PflAPrV

Definition „Jährlichkeit“

bei bestandsgeschützten
Praxisanleiterinnen oder
Praxisanleitern
ab Beginn des jeweils ersten
Ausbildungsjahres nach
PflBG.

bei neuen Praxisanleiterinnen
oder Praxisanleitern ab
Meldedatum bei der VdPB.

4. Pflichtfortbildung gem. § 4 Abs. 3 PflAPrV

Definition „Jährlichkeit“

- Pflichtfortbildungsstunden, welche vor einer längeren Unterbrechung erfüllt wurden, ruhen und können bei Wiederaufnahme der Tätigkeit fortgeführt werden, gleichzeitig beginnt der neue Betrachtungszeitraum.
- Jährliche Pflichtfortbildungen müssen auch von denjenigen erbracht werden, welche die Weiterbildung gem. EpiGesAusbSichV noch nicht begonnen bzw. noch nicht abgeschlossen haben und bereits anleiten, so dass die Praxisanleitenden ohne Weiterbildung gezielt berufspädagogische Inhalte anwenden lernen.
- Darüber hinaus müssen die 24 Stunden Pflichtfortbildung von allen Praxisanleitenden in vollen Umfang absolviert werden, unabhängig von ihrer Arbeitszeit (Teilzeit).

4. Pflichtfortbildung gem. § 4 Abs. 3 PflAPrV

Coronabedingte Flexibilisierung in Bayern

- Alle registrierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter erhalten eine Fristverlängerung **bis zum 31.12.2021**, um die 24 Stunden Pflichtfortbildung bei der VdPB für ihren zurückliegenden Betrachtungszeitraum des „Fortbildungsjahres“ nachzuweisen.
- Wird nach Ablauf der Fristverlängerung der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Befugnis zum Anleiten in der generalistischen Pflegeausbildung, bis die fehlenden Stunden vollständig nachgewiesen werden können.
- Die bereits getätigten Praxisanleitungen von den betroffenen Personen verfallen dagegen nicht.
- Zu beachten ist dabei, dass der neue jährliche Pflichtfortbildungszeitraum parallel beginnt.

5. Aufgaben der PA

Vor-, Zwischen- und Abschlussgespräche der jeweiligen Einsätze

- ✓ Ermittlung des individuellen Lernstands
- ✓ Festlegung der Arbeits- und Lernaufgaben gemäß Ausbildungsplan
- ✓ Dokumentation der durchgeführten Arbeits- und Lernaufgaben sowie die damit verbundene Anleitungssequenz

Geplante und strukturierte Praxisanleitung

Inhaltliche Vor- und Nachbereitung gezielter Praxisanleitung - ausschließlich Gespräche mit den Auszubildenden, welche sich auf die strukturierte Praxisanleitung beziehen z.B. Reflexionsgespräch

Angemessener Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung gezielter Praxisanleitung – ohne Auszubildenden

Qualifizierte Leistungseinschätzungen

Vermittler/-innen zwischen theoretischem und praktischem Unterricht und der praktischen Ausbildungsinhalte

Regelmäßige Feststellung des individuellen Lernstands der Auszubildenden sowie ggf. Anpassung der Arbeits- und Lernaufgaben

Spontane und situative Praxisanleitung

Auszubildende zur Führung des Ausbildungsnachweises anhalten und ggf. unterstützen (ohne Reflexionsgespräch)

Regelmäßiger Austausch mit Lehrenden der Pflegeschule

Abnahme von praktischen Abschlussprüfungen

Bei Fragen...



... können Sie sich gerne direkt an uns unter

referat44@stmgp.bayern.de wenden

oder an die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) unter

praxisanleitung@vdpb-bayern.de.

- ✓ Eine Zusammenfassung der Themen finden Sie darüber hinaus auf der Homepage www.generalistik.bayern.de.
- ✓ Informationen rund um das Thema Praxisanleitung finden Sie auch unter www.vdpb-praxisanleitung.de.



Referat 44

referat44@stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1

81667 München

Telefon: +49 89 540233-0

Fax: +49 89 540233-90999

Gewerbemuseumsplatz 2

90403 Nürnberg

+49 911 21542-0

+49 911 21542-90999

www.stmgp.bayern.de

Wir sind bei Facebook und Instagram:

[@gesundheitspflegebayern](https://www.facebook.com/gesundheitspflegebayern)